

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - erläßt die Marktgemeinde Aindling folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Binnenbach
der Marktgemeinde Aindling am westlichen
Ortsrand entlang der Ortsverbindungsstraße
Binnenbach - Eisingersdorf

§ 1

Die westlich von Binnenbach, entlang der Ortsverbindungsstraße gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 1311/1 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 rot umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§ 1) richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Zufahrt erfolgt über die Ortsstraße und über den Fasanenweg. Die Straßenbreite für den Fasanenweg wird auf 7,0 m festgesetzt.

§ 4

Entlang den zur freien Landschaft gelegenen Seiten des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 6 Meter breite private Grünfläche festgesetzt.

Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubbäume und -sträucher zu bevorzugen:

Bäume:

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Winterlinde (*Tilia Cordata*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Traubeneiche (*Quercus petrea*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sträucher:

Hartriegel (*Cornus mas*)
Bluthartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Woll. Schneeball (*Viburnum lantana*)
Heckenkirsche (*Lonicera Xylosteum*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je qm ein Strauchgehölz sowie auf 16 m Grundstückslänge mindestens 1 Baum vorgenannter Art gepflanzt werden.

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 5

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Aindling, den 01. April 1992

Marktgemeinde Aindling


Lentscher
1. Bürgermeister

